

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄß §§ 289f, 315d HGB

Für die Deutsche Telekom als international ausgerichteten Konzern mit einer Vielzahl von Beteiligungen ist eine gute und nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Governance) von besonderer Bedeutung. Dabei werden vom Unternehmen sowohl nationale Regelungen wie die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ als auch internationale Standards eingehalten. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG sind der Überzeugung, dass eine gute Corporate Governance, welche die unternehmens- und branchenspezifischen Gesichtspunkte berücksichtigt, eine wichtige Grundlage für den Erfolg der Deutschen Telekom AG ist. Die Umsetzung und Beachtung dieser Grundsätze wird als zentrale Führungsaufgabe verstanden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2019 intensiv mit der Corporate Governance der Deutschen Telekom AG und des Konzerns sowie mit den Inhalten des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Die Deutsche Telekom AG hat in diesem Berichtszeitraum erneut sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen. Aufsichtsrat und Vorstand der Deutschen Telekom AG konnten daher am 30. Dezember 2019 eine uneingeschränkte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgeben:

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 Aktiengesetz am 30. Dezember 2018 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ohne Ausnahme entsprochen wurde.
- II. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG erklären weiter, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ohne Ausnahme entsprochen wird.

| Diese Entsprechenserklärung finden Sie auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG: www.telekom.com/de/investor-relations/management-und-corporate-governance. Dort sind auch die Entsprechenserklärungen der vergangenen Jahre zugänglich.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Unternehmensführungspraktiken

Compliance bedeutet die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und konzerninternen Regelwerken. Dazu existiert ein Compliance Committee, das den Vorstand dabei unterstützt, die notwendigen Strukturen für ein funktionsfähiges Compliance-Management-System weiterzuentwickeln. Mitglieder des Compliance Committees sind erfahrene Führungskräfte der Bereiche Compliance, Recht, Sicherheit, Revision und Personal. Der vom Vorstand ernannte Chief Compliance Officer hat den Vorsitz im Compliance Committee. Für die operativen Segmente ist jeweils ein Compliance Officer benannt. Je nach Größe und Risikosituation gibt es zusätzliche Compliance Officer/-Beauftragte/-Ansprechpartner in einzelnen Geschäftseinheiten. Konzernweit wurden klare Berichtsstrukturen implementiert. Durch die Bündelung der Compliance-Aktivitäten im Vorstandsbereich Personal und Recht wird der besonderen Bedeutung der Thematik Rechnung getragen.

| Die Deutsche Telekom verfügt über eine konzernweite Compliance-Organisation, die einem kontinuierlichen Optimierungsprozess unterliegt – veröffentlicht im Corporate Responsibility-Bericht 2019 unter: www.cr-bericht.telekom.com

Die Deutsche Telekom AG hat ein umfangreiches Compliance-Management-System implementiert. Dazu gehört, dass auf Basis eines jährlich durchgeführten strukturierten konzernweiten Risikobewertungsprozesses ein Compliance-Programm festgelegt wird.

| Weitere Angaben zum Compliance-Management-System sind auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG veröffentlicht: www.telekom.com/de/konzern/compliance

Zum Compliance-Management-System gehören zudem der Code of Conduct, der Ethikkodex und verschiedene Richtlinien. Der Code of Conduct ist ein Verhaltenskodex, der verbindlich festlegt, wie ein an Werten orientiertes und rechtskonformes Verhalten im Geschäftsalltag von den Mitarbeitern und dem Management gelebt werden soll. Der Ethikkodex gilt für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Telekom AG und Personen, die innerhalb des Konzerns eine besondere Verantwortung für die Finanzberichterstattung tragen. Er verpflichtet zu Redlichkeit, Integrität, Transparenz und ethischem Verhalten. Das Compliance-Management-System der Deutschen Telekom AG und weiterer ausgewählter nationaler und internationaler Gesellschaften wurde in den Jahren 2016 bis 2018 sukzessive nach dem IDW-Prüfungsstandard 980 von einem Wirtschaftsprüfer mit dem Fokus Anti-Korruption als angemessen und wirksam implementiert zertifiziert. Die erneute Durchführung dieser Prüfungen ist für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehen.

| Der Code of Conduct sowie der Ethikkodex sind auf den Internet-Seiten der Deutschen Telekom AG veröffentlicht: www.telekom.com/de/konzern/compliance/code-of-conduct und www.telekom.com/de/investor-relations/management-und-corporate-governance

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Kontakt. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Bei der Deutschen Telekom AG finden jährlich mindestens vier Aufsichtsratssitzungen statt. Im Geschäftsjahr 2019 fanden vier Aufsichtsratssitzungen sowie eine eintägige Klausurtagung zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens statt. Zusätzlich fanden insgesamt 27 Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats statt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über die Unternehmensstrategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikosituation, das Risiko-Management, die Compliance, die Innovationsschwerpunkte und über etwaige Abweichungen der Geschäftsentwicklung von der ursprünglichen Planung sowie wichtige Geschäftsvorfälle der Gesellschaft und wesentlicher Konzerngesellschaften. Berichte des Vorstands werden regelmäßig schriftlich und mündlich erstattet. Zwischen den Sitzungen informiert der Vorstand den Aufsichtsrat zudem

monatlich über die aktuelle Geschäftsentwicklung des Konzerns und seiner Segmente. Er berichtet dem Aufsichtsrat über Einzelfragen schriftlich oder in Gesprächen. Der Aufsichtsrat hat die Berichtspflichten des Vorstands über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend konkretisiert. Die Arbeit der Organe Vorstand und Aufsichtsrat sowie des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats ist jeweils in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere die Geschäftsverteilung des Vorstands sowie die erforderlichen Beschlussmehrheiten. Der Vorstandsvorsitzende steht zudem in regelmäßigem persönlichen Informationsaustausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

▮ Weitere Angaben zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat finden Sie im Kapitel „Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung 2020“ des Geschäftsberichts 2019 auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG: www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse

Geschäftsverteilung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zu seinen Sitzungen zusammen. Seine Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und in der Regel in Sitzungen gefasst. Zum 1. Januar 2020 wurden die einzelnen Bereiche des Vorstandsressorts Datenschutz, Recht und Compliance in die Vorstandsressorts Finanzen, Technologie und Innovation sowie Personal überführt und das bisherige Vorstandsressort Personal als Vorstandsressort Personal und Recht fortgeführt. Zum 1. April 2020 wird das Vorstandsressort Datenschutz, Recht und Compliance als Organisationseinheit aufgelöst. Die Geschäftsverteilung des Vorstands sieht ab dem 1. April 2020 acht statt der zuvor neun Vorstandsbereiche vor: den Vorstandsvorsitzenden, den Vorstand Finanzen, den Vorstand Personal und Recht, den Vorstand T-Systems, den Vorstand Deutschland, den Vorstand Technologie und Innovation, den Vorstand Europa sowie den Vorstand USA und Unternehmensentwicklung. Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs allein geschäftsführungsbefugt. Bestimmte Angelegenheiten, insbesondere solche, die das Gesetz zwingend dem Gesamtvorstand zuweist, entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

Für die Mitglieder des Vorstands gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 65 Jahren (Regelaltersgrenze).

Der Vorstand hat zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben zwei ständige Ausschüsse eingerichtet, die auch mit Personen besetzt sind, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Diese Ausschüsse haben keine Kompetenz zu Entscheidungen in Angelegenheiten, die gesetzlich dem Vorstand vorbehalten sind.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Die Einbindung wird über die Festlegung von Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsrats sowie über die Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens sichergestellt. Die Arbeit des Aufsichtsrats ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Zur Konkretisierung der Vorlagepflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte aufgestellt, der Bestandteil der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands ist. Der Aufsichtsrat ist zu der Überzeugung gelangt, dass dem Gremium – wie vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen – eine ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören, um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen.

Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss führen jeweils alle zwei Jahre eine Effizienzprüfung durch. Hierdurch werden regelmäßig neue Impulse für die Aufsichtsratsarbeit gewonnen. Die Prüfung erfolgt im Wege einer Selbstevaluation auf Grundlage umfangreicher Fragebögen sowie anschließender intensiver Befassung und Beratung der jeweiligen Ergebnisse im Plenum und im Ausschuss. Der Aufsichtsrat führte die letzte Effizienzprüfung im Geschäftsjahr 2019 durch. Sie umfasste neben der Arbeit des Plenums auch die Arbeit aller eingerichteten Ausschüsse. Eine weitere gesonderte Evaluation im Prüfungsausschuss fand zuletzt im Geschäftsjahr 2018 statt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er steht über die organisatorischen Aufgaben im Aufsichtsrat hinaus mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand insgesamt in regelmäßigem Kontakt, um sich über Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikosituation und des Risiko-Managements sowie der Compliance des Unternehmens auszutauschen und sich über den Gang der Geschäfte sowie wichtige Ereignisse zu informieren. In diesem Rahmen wird der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstandsvorsitzenden insbesondere über alle Ereignisse informiert, die für die Lage, die Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat hat zur Optimierung seiner Tätigkeit Ausschüsse eingerichtet, die vorbereitend tätig werden und im Rahmen der gesetzlich dafür vorgesehenen Grenzen auch Entscheidungen anstelle des Aufsichtsratsplenums treffen können.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt. Sofern Vorstandsmitglieder Tätigkeiten übernehmen, die nicht zur Wahrnehmung des Vorstandsmandats gehören, unterliegt dies der Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats.

Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand hat zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben zwei ständige Ausschüsse eingerichtet:

Ausschuss Asset (Asset Committee). Dieser Ausschuss berät den Vorstand der Deutschen Telekom AG in Fragen einer betriebswirtschaftlich und strategisch optimalen Ressourcenallokation, zu Investitionsprojekten und Maßnahmen mit wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Mitglieder:

- Vorstandsmitglied Finanzen (Vorsitz)
- Vorstandsmitglied Technologie & Innovation
- Chief Operating Officer
- Chief Information Officer
- Leiter Konzerncontrolling
- Leiter Konzernstrategie
- Leiter Konzerneinkauf
- Leiter Finanzen der Segmente D, EU und GHS-TI
- Chief Technology Officer D
- Leiter Privatkunden D
- Leiter Technology (NT/IT) EU
- Leiter Commercial Europe

Ausschuss für Unternehmensfusionen und -übernahmen (M&A Committee). Dieser Ausschuss entscheidet über die Durchführung bestimmter M&A-Transaktionen, die unterhalb definierter Wertgrenzen liegen, und überwacht die Integration im Anschluss an durchgeführte Transaktionen.

Mitglieder:

- Vorstandsvorsitzender (Vorsitz)
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Personal und Recht
- Leiter Mergers & Acquisitions
- Leiter Konzernstrategie

Der Aufsichtsrat hat zur optimalen Wahrnehmung seiner Aufgaben derzeit neun Ausschüsse gebildet: Der Präsidialausschuss bereitet Vorstandspersonalia und die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Der Personalausschuss befasst sich mit Grundsätzen des Personalwesens – mit Ausnahme der Vorstandspersonalia. Der Finanzausschuss behandelt insbesondere komplexe finanzwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Unternehmensvorgänge. Der Prüfungsausschuss nimmt die nach dem Gesetz und dem Deutschen Corporate Governance Kodex vorgeschriebenen Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risiko-Management und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, der Compliance und des Datenschutzes. Der Technologie- und Innovationsausschuss begleitet und fördert Innovationen und technische Entwicklungen auf Infrastruktur- und Produktebene und unterstützt den Vorstand beratend bei der Erschließung neuer Wachstumfelder. Der Aufsichtsrat hat ferner einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Der Nominierungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Schließlich gibt es einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 des MitbestG. Zudem besteht seit Mai 2014 ein Ausschuss für das USA-Geschäft. Vom 1. Januar 2019 bis 12. Juni 2019 bestand ferner ein Sonderausschuss Frequenzerwerb Deutschland, der zur Begleitung des 5G-Auktionsverfahrens in Deutschland temporär gebildet wurde.

! Weitere Angaben zur Zusammensetzung, zu den Aufgaben und der Arbeitsweise dieser Ausschüsse finden Sie im Kapitel „Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung 2020“ des Geschäftsberichts 2019 auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG: www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Dagmar P. Kollmann, verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und hat besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Sie ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Telekom AG. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, ebenso wie die Mitglieder des Aufsichtsratsplenums, in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut, in dem die Deutsche Telekom AG tätig ist.

! Weitere Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern einschließlich ihrer Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften finden Sie im Kapitel „Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG 2019“ des Geschäftsberichts 2019 auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG: www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse

Corporate Governance-Bericht

Neben dieser Erklärung zur Unternehmensführung berichtet der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in einem gesonderten Bericht über die Corporate Governance der Deutschen Telekom AG und des Konzerns.

! Der Corporate Governance-Bericht ist im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung und im Geschäftsbericht auf den Internet-Seiten der Deutschen Telekom AG veröffentlicht: www.telekom.com/de/investor-relations/management-und-corporate-governance und www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse

Angaben zu Mindestanteilen im Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 und 2 Aktiengesetz und Festlegungen zum Frauenanteil gemäß § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 Aktiengesetz

Mindestanteile im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat nach dem Gesetz zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zu bestehen. Im Geschäftsjahr 2019 lag der Anteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat jeweils durchgehend bei mindestens 40 %. Die Mindestanteile von 30 % im Aufsichtsrat wurden somit bei Gesamterfüllung im gesamten Geschäftsjahr 2019 jeweils erfüllt.

Festlegungen zum Frauenanteil. Die Organe der Deutschen Telekom AG sind außerdem gesetzlich verpflichtet, turnusmäßig Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie Fristen zu deren Umsetzung festzulegen. Über diese Festlegungen soll jährlich, über die Ergebnisse der Zielerreichung jeweils nach Ablauf der Umsetzungsfristen berichtet werden.

Für die seit Beginn 2016 aktuelle zweite Umsetzungsperiode haben der Aufsichtsrat für den Vorstand einen Frauenanteil von rund 29 % (2/7) und der Vorstand für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands einen Frauenanteil von jeweils 30 % bis Ende 2020 als Zielgröße festgelegt.

in % (soweit nicht Bruchzahl)

		Zweite Umsetzungsperiode 01.01.2016 bis 31.12.2020	
		Status quo zu Beginn der Umsetzungsperiode	Zielgröße
Deutsche Telekom AG	Vorstand	1/7	2/7
	1. Führungsebene	29,2 ^a	30,0
	2. Führungsebene	22,7 ^a	30,0

^a Nach Umstellung auf automatisierte Erhebungsprozesse im Jahr 2016. Die nach dem Gesetz getroffenen Festlegungen von betroffenen Konzernunternehmen sind über die Internet-Seite der Deutschen Telekom AG zugänglich: www.telekom.com/de

Angaben zum Diversitätskonzept

Beschreibung und Ziele. Mit den Diversitätskonzepten für Aufsichtsrat und Vorstand wird jeweils angestrebt, die Zusammensetzung dieser Organe im Hinblick auf die Kriterien Hintergrund, Geschlecht, Herkunft und Alter (Diversitätskriterien) vielfältiger zu gestalten, um unterschiedliche Erfahrungs- und Herkunftsfelder im Aufsichtsrat zusammenzubringen und so durch Meinungs- und Kenntnisvielfalt zu guter Unternehmensführung beizutragen. Mit der Berücksichtigung der ausgewählten Diversitätskriterien bei der Zusammensetzung der Organe soll auf eine Vielfalt an Sachverstand und Meinungen in den Organen hingewirkt werden. Vielfalt von Sachverstand in den Organen soll das Verständnis der Mitglieder für die aktuelle geschäftliche Situation des Unternehmens fördern, Vielfalt von Auffassungen in den Organen deren Mitglieder in die Lage versetzen, andere als die gewohnten Perspektiven einzunehmen und Chancen und Risiken bei Entscheidungen besser zu erkennen.

Umsetzung. Die Umsetzung der Diversitätskonzepte für Aufsichtsrat und Vorstand erfolgt mittels Übersetzung der Diversitätskriterien in Besetzungsziele, die der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung zu Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung bzw. zu Vorstandsbestellungen berücksichtigt.

Diversitätsrelevante Besetzungsziele für den Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat unterstützt eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat soll mindestens 30 % betragen.

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens sollen bei der Besetzung des Aufsichtsrats auch Mitglieder mit internationalem Hintergrund ausreichend berücksichtigt werden. Aufsichtsratsmitglieder sollen vorbehaltlich besonderer Gründe nicht länger amtieren als bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze).

Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat gilt eine Regelgrenze von drei Amtszeiten, wobei eine gerichtliche Bestellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht als eigene Amtszeit gerechnet wird.

Diversitätsrelevante Besetzungsziele für den Vorstand der Deutschen Telekom AG

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Bei der Besetzung des Vorstands sind insbesondere eine herausragende fachliche Qualifikation, langjährige Führungserfahrung und bisherige Leistungen der Kandidaten/innen von besonderer Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex beinhaltet das Diversitätskonzept folgende Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands:

In seiner Gesamtheit soll der Vorstand insbesondere über langjährige Erfahrung auf den Gebieten der Telekommunikationswirtschaft, Technik, Innovation, Finanzen, Digitalisierung, Personalführung, sowie Recht und Compliance verfügen.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand einen Frauenanteil von 29 % (2/7) bis Ende 2020 festgelegt.

Für die Mitglieder des Vorstands gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 65 Jahren.

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll bei der Besetzung des Vorstands mindestens ein Mitglied mit internationalem Hintergrund vertreten sein.

Erreichte Ergebnisse im Geschäftsjahr

Die Ziele des Diversitätskonzepts für Aufsichtsrat und Vorstand wurden im Geschäftsjahr 2019 erfüllt. Durch Berücksichtigung der diversitätsrelevanten Besetzungsziele bei seiner Entscheidung zu Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung bzw. zu Vorstandsbestellungen setzt der Aufsichtsrat das Diversitätskonzept erfolgreich um.